

Bericht nach § 293 a Aktiengesetz des Vorstandes der
Wüstenrot & Württembergische Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der
W&W Service GmbH
zum Abschluss des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
vom 29. April 2008

I. Allgemeines

Der Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG (nachfolgend "W&W AG") und die Geschäftsführung der W&W Service GmbH (nachfolgend „W&W Service“ oder „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der W&W AG und der Tochtergesellschaft den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der W&W AG und die W&W Service haben am 29. April 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die W&W Service mit sofortiger Wirkung die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die W&W AG verpflichtet. Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der W&W AG und der Gesellschafterversammlung der W&W Service wirksam. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der W&W AG am 13. Juni 2008 und der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der W&W Service am 29. April 2008 als Unternehmensvertrag nach § 293 Aktiengesetz zur Zustimmung vorgelegt.

Darüber hinaus wird gemäß § 294 Abs. 2 Aktiengesetz der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Wüstenrot & Württembergische AG

Die W&W AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 20203, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Obergesellschaft des Wüstenrot & Württembergische Konzerns. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Leitung einer Gruppe von Unternehmen vornehmlich aus dem Bereich der Finanzdienstleistung, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern des Bausparens, der Baufinanzierung, der Personenversicherung, der Schadenversicherung, der Rückversicherung, der Investmentprodukte, der Immobilien, des Privatkunden-Bankgeschäfts im In- und Ausland tätig sind;

- b. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen - insgesamt oder in Teilen -, die in dem vorgenannten Bereich tätig sind;
- c. der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen im In- und Ausland;
- d. der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen im Rahmen der Kapitalanlage.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Mitglieder des Vorstandes der W&W AG sind die Herren Dr. Alexander Erdland (Vorsitzender), Dr. Jan Martin Wicke und Klaus Peter Frohmüller. Die W&W AG wird gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723865 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Erbringung von Serviceleistungen (z.B. Post- und Archivierungsleistungen, Einkaufs- und Logistikleistungen, Veranstaltungsmanagement, Flächenmanagement)

Einzigste Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die W&W AG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 25.000,- und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Andreas Tzschoppe-Kölling und Dr. Joachim Geeser. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist in 2007 aus einer Mantelgesellschaft hervorgegangen mit dem Zweck, Dienstleistungen für die Gesellschaften der W&W Gruppe zu erbringen. Derzeit wird aus verschiedenen Konzernbereichen Personal in die Tochtergesellschaft überführt, eine operative Tätigkeit wird noch nicht ausgeübt. Die Dienstleistungen sollen grundsätzlich gegen Erstattung der Vollkosten erbracht werden, so dass nach der anvisierten Geschäftsentwicklung auch für die Zukunft ausgeglichene Ergebnisse erwartet werden.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Wüstenrot & Württembergische - Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist es dem Vorstand der W&W AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der W&W AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu

ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsvertrages dient der umsatzsteuerlichen Organschaft und ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbesteuerlichen Organschaft.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden:

1. § 1 – Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)

Gemäß § 1 Satz 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft mit sofortiger Wirkung die Leitung ihres Unternehmens der W&W AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Aus § 1 Satz 2 des Vertrages ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die W&W AG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag - gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der W&W AG oder des Wüstenrot & Württembergische - Konzerns dienen. Die W&W AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. § 2 Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die W&W AG abzuführen. Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages – in Anlehnung an § 301 des Aktiengesetzes – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz).

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß entspre-

chend §§ 352 Abs. 1, 353 Handelsgesetzbuch, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der W&W AG ausgeglichen werden.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der W&W AG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs. 1 Aktiengesetz jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch Beträge gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 Aktiengesetz. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 Abs. 1 Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen.

§ 302 Abs. 3 Aktiengesetz regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuch als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die W&W AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 Aktiengesetz verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuch als bekannt gemacht gilt.

Hinsichtlich der Fälligkeit und der Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme verweist § 3 Abs. 2 des Vertrages auf die entsprechende Regelung zur Gewinnabführung, d.h. der Anspruch der Tochtergesellschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 Handelsgesetzbuch, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Tochtergesellschaft ausgeglichen werden.

Bei den Regelungen in § 3 des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

4. § 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der W&W Service keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

5. § 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages soll der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen werden. Damit wird § 293 Aktiengesetz Rechnung getragen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam der Gewinnabführungsvertrag jedoch frühestens zum 01.01.2009. Dass zur Wirksamkeit des Vertrages die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 Aktiengesetz.

§ 5 Abs. 2 bis 4 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag soll nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 kündbar sein. Eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftssteuergesetz in Verbindung mit § 17 Körperschaftssteuergesetz) für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft erforderlich.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit soll der Vertrag ordentlich kündbar sein. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Darüber hinaus stellt § 5 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind danach gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages

- a. der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft,
- b. ein Kündigungsverlangen seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- c. die Einbringung der Anteile der Tochtergesellschaft durch die W&W AG in eine andere Gesellschaft
- d. eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Tochtergesellschaft oder der W&W AG.

Bei Vertragsende hat die W&W AG den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

6. § 6 Schlussbestimmungen

Die in § 6 Satz 1 des Vertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden. In diesem Fall soll nach § 6 Satz 2 des Vertrages an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

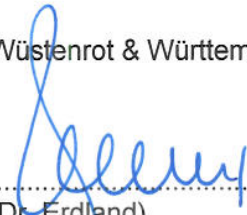
VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 Aktiengesetz / Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

In dem Vertrag wird keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter analog gem. §§ 304 ff. Aktiengesetz vorgesehen, da die W&W AG die alleinige Gesellschafterin der W&W Service ist.

Da die W&W AG sämtliche Geschäftsanteile an der W&W Service hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293 b Aktiengesetz auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichtes nach § 293 e Aktiengesetz.

Stuttgart, den 29. April 2008

Wüstenrot & Württembergische AG


.....
(Dr. Erdland)


.....
(Dr. Wicke)


.....
(Frohmüller)

W&W Service GmbH

.....
(Andreas Tzschoppe-Kölling)

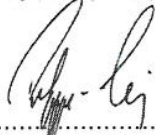

.....
(Dr. Joachim Geeser)

Stuttgart, den 29. April 2008

Wüstenrot & Württembergische AG

W&W Service GmbH

.....
(Dr. Erdland)


.....
(Andreas Tzschope-Kölling)

.....
(Dr. Wicke)

.....
(Dr. Joachim Geeser)

.....
(Froh Müller)